

ZH_OBERGERICHT SB240082 vom 17. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240082

FR: ZH_OBERGERICHT SB240082 du 17 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240082 del 17 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 23. November 2023 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen, mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten sowie einer Busse bestraft und für 10 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 45 S. 42 f.). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 28. November 2023 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 39). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 48). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 7. März 2024 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 51; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 48 und 51). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich teilweise beschränkt (Urk. 48; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 51).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für das Betäubungsmittelverbrechen dem Antrag der Anklagebehörde folgend (Urk. 33 S. 13) mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten bestraft (Urk. 45 S. 42). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren wie bereits im Hauptverfahren eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten (Urk. 34 S. 1; Urk. 48 S. 2; Urk. 58 S. 3). Dabei geht sie – lediglich – von rund der Hälfte der dem Beschuldigten nachgewiesenen Betäubungsmittelmenge aus, weshalb ihre Argumentation zum Strafmass bereits vor diesem Hintergrund nicht überzeugen kann.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat ausgehend vom korrekten Strafraumen und zutreffenden theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung (Urk. 45 S. 22-24) zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe mit Kokain und somit einer der sowohl hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken als auch des Abhängigkeitspotentials gefährlichsten Droge gehandelt. Er sei nicht in eine Hierarchie eingebunden, sondern selbst in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aktiv gewesen. Er habe in einem eher kürzeren Zeitraum von rund zwei Monaten 26 Gramm reines Kokain verkauft und weitere gut 22 Gramm für den Verkauf bereitgehalten, womit der Grenzwert eines schweren Falls um klar mehr als das Doppelte überschritten worden sei. Das aufgefundenene Kokaingemisch sei zudem von einem überdurchschnittlich hohen Reinheitsgehalt gewesen (Urk. 45 S. 25). Diese Erwägungen sind zutreffend und zu übernehmen. Gänzlich unerwähnt lässt die Vorinstanz den Bezug von 100 Gramm Kokaingemisch. Wohl ist davon

auszu- gehen, dass das verkaufte wie das letztlich beschlagnahmte Kokain von insgesamt knapp 50 Gramm aus diesem Bezug stammte und der Beschuldigte davon auch eine unbestimmte Menge für den Eigenkonsum verbrauchte. Nichtsdestotrotz er- füllte er mit dem Bezug von 100 Gramm Kokain einen eigenständigen Straftat- bestand und der Beschuldigte wie die Verteidigung geben an, der Eigenkonsum sei mit anderen Konsumenten betrieben und dabei sei diesen Kokain abgegeben worden, was ebenfalls eine Straftat darstellte (Prot. I S. 13 und 15; Urk. 34 S. 6).

- 11 -

E. 1.3

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe direktvorsätzlich und namentlich aus finanziellen und damit egoistischen Gründen gehandelt. Dabei sei ihm die Gefährlichkeit von Kokain bestens bekannt gewesen. Leicht relativierend wirke sich aus, dass der Beschuldigte sich mit dem Handel mitunter seinen eigenen Drogenkonsum finanzierte. Allerdings habe er im Tatzeitraum beträchtliche Einnahmen über TikTok generiert und sei daher nicht auf den finanziellen Vorteil aus dem Betäubungsmittelhandel angewiesen gewesen. Er habe es auch unterlassen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit ein lega- les Einkommen zu generieren (Urk. 45 S. 25). Auch diese Erwägungen sind zutref- fend und zu übernehmen. Wenn die Vorinstanz – innerhalb des weiten Rahmens des Möglichen – immer noch ein leichtes Verschulden angenommen und nach der Beurteilung der Tatkomponente eine hypothetische Einsatzstrafe von 26 Monaten festgesetzt hat, ist dies keinesfalls überrissen.

E. 1.4

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persön- lichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 45 S. 26 f.). An der Beru- fungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte eine Einzelfirma grün- den will, welche im Bereich Kosmetik und Coiffeure tätig sein wird. Ferner verdient er gemäss eigenen Angaben mit seinen Auftritten auf TikTok zwischen Fr. 1'000.– bis Fr. 5'000.– pro Monat. Beträgt der Verdienst weniger als Fr. 1'000.–, wird er zusätzlich durch die Asylorganisation Zürich unterstützt. Der Beschuldigte wurde gemäss seinen Angaben als Schiit geboren und wuchs als Christ mit der katholischen Religion auf. Er leidet nach wie vor an epileptischen Anfällen, weshalb er regelmässig Medikamente einnimmt. Kokain nehme er keines, jedoch rauche er ab und zu Cannabis (Urk. 57 S. 1-3). Die persönlichen Verhältnisse des Beschul- digten wirken sich mit der Vorinstanz strafzumessungsneutral aus. Daran vermag auch die Flucht aus Afghanistan im jugendlichen Alter (vgl. Urk. 58 S. 3) nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat – zum Zeitpunkt ihrer Urteilsfällung nachvollziehbar – das Nachtatverhalten aufgrund des Teilgeständnisses mit einer leichten Straf- minderung honoriert; ein umfassendes Geständnis, welches Einsicht und Reue belegen würde, liegt jedoch nicht vor. Der Beschuldigte hat zahlreiche, teilweise gravierende und einschlägige Vorstrafen (Urk. 45 S. 27 f.; Urk. 55):

- 12 - Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 2. April 2009: Verurteilung ■ wegen harter Pornografie, Raub und Gewaltdarstellung und Bestrafung mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juli 2012: Verurtei- ■ lung wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Über- tretung des Betäubungsmittelgesetzes, Vergehen gegen das Waffenge- setz und versuchter vorsätzlicher Tötung und Bestrafung mit einer Frei- heitsstrafe von 7 Jahren sowie einer

Busse von Fr. 500.–; Anordnung einer ambulanten Massnahme; Widerruf der bedingten Entlassung der Strafe des Kantonsgerichts Schaffhausen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 14. Januar 2016: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz und Bestrafung mit 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 29. Juni 2016: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz und Bestrafung mit 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 19. September 2016: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz und Bestrafung mit 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus vom 18. November 2016: Verurteilung wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und Vergehen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz und Bestrafung mit 50 Tagen Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 100.– Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 25. Januar 2017: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz und Bestrafung mit 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 8. Oktober 2017: Verurteilung wegen Fälschung von Ausweisen und Vergehen gegen das

- 13 - Ausländer- und Integrationsgesetz sowie Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. Oktober 2017: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz und Bestrafung mit 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 10. Januar 2018: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz und Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Februar 2020: Verurteilung wegen Vergehens gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz, Vergehen gegen das Waffengesetz, qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten als Gesamtstrafe sowie Landesverweisung für 8 Jahre Der Beschuldigte erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, weit mehr als 15 Jahre im Gefängnis verbracht zu haben (Urk. 57 S. 4). Auch nach teilweise empfindlichen Strafen delinquierte er immer wieder aufs Neue. Dies hat sich stark strafehöhend auszuwirken, was auch die Verteidigung nicht bestreitet (Urk. 34 S. 6; Urk. 58 S. 3). Wenn die Vorinstanz die Einsatzstrafe in Berücksichtigung dieser Vorstrafen lediglich um 6 Monate erhöht hat, ist dies noch ausgesprochen milde.

E. 1.5

Die vorinstanzliche Erhöhung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe um 4 Monate als Folge der Täterkomponente auf das letztlich ausgesprochene Strafmass von 30 Monaten erweist sich somit retrospektiv als keinesfalls zu hoch. Eine Erhöhung der angefochtenen Sanktion ist schon aus prozessualen Gründen ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Bei dieser Strafzumessung ist die Tatsache, dass ein neues pendentes Strafverfahren gegen den Beschuldigten existiert, bei dem er zumindest den Umgang mit Kokain eingestanden hat (vgl. nachstehend), keineswegs zu milde, auch wenn dieses Verfahren aufgrund der

- 14 - geltenden Unschuldsvermutung für die Bemessung der vorliegenden Strafe keinen Einfluss hat. Der Antrag der Verteidigung zum Strafmass hingegen fällt diskussionslos zu tief aus, liegt dieser doch fast an der unteren Grenze des Strafrahmens, obwohl der

Beschuldigte den massgeblichen Grenzwert mit der von ihm bezogenen und um- gesetzten Kokainmenge um ein Mehrfaches überschritten hat, zudem massivst – auch einschlägig – vorbelastet ist.

E. 1.6

Vor der Prüfung der vier – sinngemäss – bestrittenen Anklagepunkte betref- fend den Kokain-Bezüger B._____ ist festzuhalten, dass das Zugeständnis von Verteidigung und Beschuldigtem (17 Gramm) überhaupt nur unwesentlich vom vor- instanzlich festgestellten Quantitativ (21 Gramm) abweicht. Somit trifft die pauschale Behauptung der Verteidigung, auf die Aussagen B._____s sei gänzlich nicht abzustellen, offensichtlich nicht zu, wenn die Verteidigung und B._____ über- einstimmend diverse Drogenverkäufe des Beschuldigten an B._____ schildern. Die Aussagen des Beschuldigten sind sodann entgegen der Verteidigung offensichtlich nicht "verlässlich", wenn der Beschuldigte – wiederum entgegen seiner eigenen Verteidigung (Urk. 34 S. 4) – einen Verkauf an B._____ pauschal bestreitet und lediglich "verschenkt" haben will (Prot. I S. 8 f.; Urk. 57 S. 10). Zum Sachverhalt gemäss a) Vorgang 2 ist der Beschuldigte geständig (Urk 45 S. 11 mit Verweis). Weiteres dazu erübrigt sich demnach. Immerhin widerlegt er seine Behauptung, B._____ nur Kokain verschenkt zu haben, wenn er zu diesem Punkt zugibt, für das abgegebene Kokain Cannabis entgegen genommen, also ein Tauschgeschäft gemacht zu haben (Prot. I S. 8). Zum Sachverhalt gemäss a) Vorgang 3 stellt die Vorinstanz nicht einfach nur auf die Aussagen B._____s ab, sondern interpretiert vielmehr den vorliegenden Chat- verlauf nachvollziehbar und überzeugend dahingehend, dass der Beschuldigte dem B._____ im fraglichen Vorgang 5 Gramm Kokaingemisch verkauft hat (Urk. 45 S. 12 mit Verweisen). Wenn der Abnehmer B._____ den Beschuldigten als mut- masslichen Lieferanten in der Korrespondenz vom 7. Februar 2023 fragt, ob es das gleiche Zeug sei wie am Vortag, lässt dies keinen Zweifel offen, dass er am Vortag

- 8 - tatsächlich gemäss der in der Korrespondenz vom 6. Februar 2023 besprochenen Weise Drogen übernommen hat (Urk. 10/3 S. 9 f.). Gleiches gilt dann für die Sachverhalte a) Vorgang 5 und 7: Der jeweilige Chatver- lauf zwischen B._____ und dem Beschuldigten lässt auch hier keine Zweifel offen, dass es zu je einem Verkauf von 5 und 10 Gramm Kokaingemisch gekommen ist (Urk. 45 S. 13-15). Der Abnehmer B._____ hat dem Beschuldigten jeweils sein Ein- treffen nur wenige Minuten vorher angekündigt und nachher erfolgte kein Mailver- kehr mehr zwischen den Beteiligten. Es ist somit zwanglos davon auszugehen, dass die Treffen mit den inkriminierten Übernahmen auch stattgefunden haben (Urk. 10/3). Entgegen der Verteidigung ist somit erstellt, dass der Beschuldigte dem B._____ insgesamt 21 Gramm Kokaingemisch verkauft hat.

E. 1.7

Zum Sachverhalt d) ist unstrittig, dass der Beschuldigte einer unbekanntem Person zwei Gramm einer Substanz verkauft hat. Die Vorinstanz hat überzeugend hergeleitet, dass es sich dabei um Kokain und nicht wie vom Beschuldigten (und der Verteidigung, Urk. 34 S. 5; Urk. 58 S. 2) behauptet, um Cannabis (sog. Kali Weed) gehandelt hat (Urk. 45 S. 16 f.). Im Chatverlauf wurde Kali Weed nicht codiert und der tatsächlich in concreto verwendete Code einer Schneeflocke deutet eindeutig auf Kokain hin (Urk. 10/7 S. 3).

E. 1.8

Zum Sachverhalt e) schliesslich ist der Beschuldigte – wenn auch inkonstant – (teil-)geständig, von einer unbekanntem Person "F._____" Kokain übernommen zu haben.

Bestritten wird jedenfalls die inkriminierte Menge von 100 Gramm; anerkannt werden lediglich 50 Gramm (Urk. 34 S. 3 mit Verweisen; Prot. I S. 12 f.; Urk. 58 S. 2). Auch die Verteidigung kommt nicht umhin festzustellen, dass der Beschuldigte in der Untersuchung zwischen Anerkennen und Bestreiten hin und her schwankte (vgl. Urk. 45 S. 17 f. mit Verweisen). An der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte erst rundweg bestritten, um auf Vorhalt eines früheren Geständnisses anstelle einer freien Schilderung zu verlangen, er müsse erst seine früheren Einvernahmen lesen, was dann prompt zu einer angepassten Version führte (Prot. I S. 12 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung blieb der - 9 - Beschuldigte dabei, dass es nur 50 Gramm gewesen seien (Urk. 57 S. 10 f.). Die Vorinstanz hat aus den vorhandenen Protokollen der zum zwischen dem Beschuldigten und F._____ geführten Chatverlauf schlüssig hergeleitet, dass beidseits – und somit übereinstimmend – von 100 Gramm die Rede gewesen sei (Urk. 45 S. 18 f. mit Verweisen). Die Argumentation der Verteidigung, der Beschuldigte hätte sich mit einem Geständnis zum Bezug von 100 Gramm "mehrere Befragungen ersparen können", weshalb sein konstantes Geständnis über 50 Gramm glaubhaft sei (Urk. 34 S. 4), verfängt nicht: Vielmehr hat der Beschuldigte ein offensichtliches Interesse und Motiv, seinen tatsächlichen Tatbeitrag nach Kräften zu minimieren, was er – wie zu den bisher behandelten Punkten gesehen – auch erstelltermassen getan hat. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe (nur) 50 Gramm bezogen und damit "alles gemacht" (Prot. I S. 13), kann offensichtlich nicht zutreffen: Die Verkäufe und die Beschlagnahme machen bereits ziemlich genau diese 50 Gramm aus. Der Beschuldigte behauptet aber konstant, seit der Übernahme durch F._____ bis zu seiner Verhaftung drei Monate später selber regelmässig Kokain konsumiert zu haben (Prot. I S. 9 und S. 13 ff.). Der Anklagesachverhalt zu Punkt e) ist somit auch zum Quantitativ rechtsgenügend erstellt.

E. 1.9

Die Vorinstanz hat – korrekt – errechnet, dass der Beschuldigte somit insgesamt rund 100 Gramm Kokaingemisch (von hohem Reinheitsgehalt) übernommen und dann knapp 50 Gramm reinen Kokains verkauft, abgegeben, vermittelt und zu diesen Zwecken besessen hat.

E. 2

Der Anrechnung der erstandenen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 3

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft (Urk. 45 S. 42). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren wie bereits im Hauptverfahren eine Busse von lediglich Fr. 200.– (Urk. 48 S. 2; Urk. 58 S. 3), ohne jedoch genau darzulegen, weshalb die vorinstanzlich festgelegte Bussenhöhe zu hoch sei. Der Beschuldigte besass bei seiner Verhaftung diverse verschiedene Betäubungsmittel, das Cannabis in erheblicher Menge (Urk. 11/17). Die angefochtene Bussenhöhe von Fr. 500.– ist demnach dem Verschulden und auch den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen und zu bestätigen (Art. 106 Abs. 3 StGB).

E. 4

Bereits – die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung den teilbedingten Strafvollzug verweigert (Urk. 45 S. 30 ff.; Art. 43 StGB). Aufgrund der den

heute zu beurteilenden Taten vorangegangenen langjährigen Delinquenz mit äusserst zahlreichen Verurteilungen und vollzogenen Strafen, die den Beschuldigten jedoch nicht von der Begehung immer neuer Straftaten abhalten konnten, war ihm bereits durch die Vorinstanz eine denkbar schlechte Legalprognose zu stellen. Aus dem aktuellen Strafregisterauszug hat sich ergeben, dass seit dem 3. Februar 2024 ein neues Strafverfahren gegen den Beschuldigten geführt wird (Urk. 55). Die Kammer hat in der Folge die entsprechenden Untersuchungsakten von der zuständigen Staatsanwaltschaft auszugsweise beigezogen (Urk. 56). Diese wurden der Verteidigung zur Kenntnis gebracht (vgl. Urk. 57 S. 15). Aus den beigezogenen

- 15 - Akten ergibt sich einerseits der Tatvorwurf der schweren Körperverletzung sowie erneut Betäubungsmitteldelikte: Bei den Eltern des Beschuldigten und somit im ihm zuzurechnenden Umfeld wurde Kokain im dreistelligen Grammbereich sichergestellt. Der Beschuldigte macht zwar geltend, seine Ex-Partnerin sei hauptsächlich für den Erwerb, Besitz sowie teilweisen Verkauf dieses Kokains verantwortlich gewesen. Er hat jedoch in mehreren Einvernahmen des neuen Verfahrens zugegeben, – behaupteterweise unter dem Einfluss respektive auf Veranlassung seiner Ex-Partnerin – am Besitz und teilweisen Verkauf von Kokain aktiv mitgewirkt zu haben (Urk. 56; Haft-EV vom 3. Februar 2024, F/A 6; EV vom 12. Februar 2024 F/A 17 f., F/A 43; EV vom 4. April 2024 F/A 10 ff.). An der Berufungsverhandlung damit konfrontiert, erklärte der Beschuldigte, er sei in jenem Verfahren unschuldig. Seine Ex-Freundin habe ihn manipuliert und es sei ein Komplott gewesen, um ihn ins Gefängnis zu bringen. Allerdings bestätigte der Beschuldigte, 140 Gramm Kokain bei seinen Eltern deponiert zu haben (Urk. 57 S. 6 und S. 18). Auf die Frage, ob er einer Person namens G._____ Kokain für Fr. 100.– verkauft habe, antwortete der Beschuldigte, es habe sich nicht um Kokain, sondern um Gras gehandelt (Urk. 57 S. 7). Angesprochen auf den offenkundigen Widerspruch zu seiner Aussage in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Februar 2024, wonach G._____ ihm für das Kokain Fr. 100.– habe zahlen müssen (Urk. 56; EV vom 12. Februar 2024 F/A 18), erklärte der Beschuldigte, er habe die Einvernahme nicht gelesen und er habe nie so etwas behauptet (Urk. 57 S. 17). Immerhin hat er aber das Protokoll auf jeder Seite infidiert und am Schluss unterzeichnet (Urk. 56; EV vom 12. Februar 2024). Nach dem Gesagten hat der Beschuldigte die ihm zu stellende schlechte Legalprognose welche sich bereits aus seinen zahlreichen Vorstrafen ergibt, mit seiner neuerlichen Betäubungsmitteldelinquenz nur kurz nach der vorinstanzlichen Verurteilung einmal mehr eindrücklich unter Beweis gestellt. Die aktuell zu beurteilende Deliktsserie begann der Beschuldigte sodann eigentlich umgehend nach seiner letzten Entlassung aus dem Gefängnis. Wie die Verteidigung vor diesem Hintergrund beim Beschuldigten sogar (wie für die Gewährung des teilbedingten Vollzugs in concreto notwendig; Art. 42 Abs. 2 StGB; Urk. 47) besonders günstige Umstände zu erkennen glaubt, ist nicht nachvollziehbar, was ihr bewusst zu sein scheint, wenn

- 16 - sie "einiges an Goodwill" fordert (Urk. 34 S. 7 ff.; Urk. 58 S. 3). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte offensichtlich eine langjährige Problematik mit dem Konsum von Betäubungsmitteln und damit einhergehender Delinquenz aufweist (Urk. 47). Die Verteidigung und der Beschuldigte sprechen sogar von Sucht (Prot. I S. 16; Urk. 34 S. 7; Urk. 58 S. 3). Der Beschuldigte gab zwar an, dass er kein Kokain mehr konsumiere, jedoch ab und zu Cannabis rauche (Urk. 57 S. 3). Es kann jedenfalls noch nicht davon gesprochen werden, dass die Sucht heute bereits erfolgreich behandelt sei. Auch dieser

Umstand lässt beim Beschuldigten auf eine hohe Rückfallgefahr in einschlägiges strafbares Verhalten schliessen. Die Freiheitsstrafe ist zu voll- ziehen.

E. 5

Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens ist in Bestätigung der diesbezüglichen, angefochtenen vorinstanzlichen Anordnung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 6.1. Die Vorinstanz hat gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung von

E. 10

(...)

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.